

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen (26. Ausschuß)

über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes

- Nr. 4296 der Drucksachen -

I. Bericht des Abgeordneten Diel:

A. Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundestag

In der 263. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1953 wurde der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes — Nr. 4296 der Drucksachen — dem Ausschuß für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen zur weiteren Behandlung überwiesen. Bereits am 8. Mai 1953 hat der Kriegsofferausschuß seine Beratungen aufgenommen und in dieser ersten Sitzung die mündliche Stellungnahme der Kriegsopferverbände zu dem Regierungsentwurf entgegengenommen. In insgesamt zehn zum Teil ganztägigen Vollsitzungen und in einem Unterausschuß hat der Ausschuß den Gesetzesstoff eingehend durchberaten. Die Verhandlungen haben im Hinblick auf den kurz bevorstehenden Ablauf der ersten Wahlperiode des Bundestages unter einem unvermeidlichen Zeitdruck gestanden. Manche Probleme konnten daher nicht ausdiskutiert werden, doch wollte der Kriegsofferausschuß durch zu langwierige Beratungen die Verabschiedung der Zweiten Novelle zum Bundesversorgungsgesetz noch vor Beendigung der Sitzungsperiode nicht gefährden.

B. Vorgeschichte und Inhalt des Gesetzentwurfs

Anläßlich der Beschlußfassung des Bundestages über den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen haben die Frak-

tionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP/DPB und FU (BP-Z) in einer **Erklärung** die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesregierung eine Novelle zum Bundesversorgungsgesetz vorbereitet und dem Bundestag vorlegt, in welcher die **Versorgungsbezüge entsprechend dem veränderten Lohn und Preisgefüge neu festgesetzt** werden. Von den Abgeordneten Frau Dr. Probst, Eckstein, Stücklen und Genossen wurde mit dem Antrag Drucksache Nr. 3785 am 21. Oktober 1952 der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BVG vorgelegt, der speziell eine **Ausweitung der Einkommensgrenzen** verlangte. Dieser Gesetzentwurf wurde im Einverständnis mit den Antragstellern bis zur Vorlage einer Zweiten Novelle zum Bundesversorgungsgesetz durch die Bundesregierung zurückgestellt, um dann bei den Beratungen Berücksichtigung zu finden. Ein am 22. Oktober 1952 von der Fraktion der SPD vorgelegter Antrag — Drucksache Nr. 3790 — forderte von der Bundesregierung, unverzüglich dem Bundestag ein Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vorzulegen, das die Versorgungsbezüge und die Anrechnungsbestimmungen für die Berechnung der Versorgungsbezüge entsprechend dem veränderten Lohn- und Preisgefüge neu festsetzt. Diesen Antrag hat der Bundestag am 29. Januar 1953 einstimmig angenommen. Der mit Schreiben vom 25. April 1953 von der Bundesregierung vorgelegte und nunmehr zu verabschiedende Gesetzentwurf basiert auf dem erwähnten Beschluß des Bundestages.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Dezember 1950 wurde mehrfach versucht, in der Kriegsopferversorgung den gestie-

genen Lebenshaltungskosten durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die aber unzureichend waren. Mit Wirkung vom 1. April 1950 sind durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. März 1952 die für die Ausgleichsrenten der Beschädigten und Witwen maßgebenden **Einkommensgrenzen** um je 5 DM und die für die Elternrenten maßgebenden Einkommensgrenzen bei einem Elternpaar um 20 DM und bei einem Elternteil um 15 DM monatlich erhöht worden, die Ausgleichsrenten und Elternrenten selbst dagegen nicht. Mit Wirkung vom 1. Juli 1951 ist den Empfängern von Ausgleichs- und Elternrenten nach dem BVG durch das Teuerungszulagengesetz eine **Teuerungszulage** von 3 DM monatlich gewährt worden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden. Schließlich hat das Gesetz über die **Gewährung von Zuwendungen** an Kriegsoffer und Angehörige von Kriegsgefangenen vom 12. Januar 1953 den Kriegsoffern als Ausgleich für die gesunkene Kaufkraft der Renten in der rückliegenden Zeit in den Monaten Januar und Juni 1953 einmalige Zuwendungen gewährt.

Da sich die vorgenannten Vergünstigungen nicht als ausreichend erwiesen haben, wurden weitere Verbesserungen in der Versorgung der Kriegsoffer notwendig. Der Entwurf der Bundesregierung beschränkt sich im allgemeinen auf eine **Erhöhung der Ausgleichsrenten** und der hierfür maßgebenden Einkommensgrenzen sowie eine Erhöhung der **Elternrenten**. Ferner sieht der Regierungsentwurf u. a. eine Erhöhung des Versorgungskrankengeldes und des Versorgungshausgeldes, die Gewährung einer Heiratsabfindung auch an Empfänger von Witwenbeihilfe und die Gewährung einer Kapitalabfindung an Witwen vor. Neben materiellen Verbesserungen wurden auch redaktionelle Änderungen berücksichtigt, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

Die Bestimmungen des Regierungsentwurfs enthalten einen laufenden finanziellen Mehrbedarf von 192,4 Mio DM jährlich. Der Bundesfinanzminister hat im Ausschuß erklärt, der Regierungsentwurf gehe von der Voraussetzung aus, daß **Einsparungen** innerhalb des Kriegsofferetats zu erwarten seien. Bei den Kriegsoffern wolle das Bundesministerium der Finanzen einen außerordentlichen Zustand anerkennen und alle innerhalb des Kriegsofferetats erzielten Einsparungen auch wieder den Kriegsoffern zugute kommen lassen. Aufgrund von neuerlichen Berechnungen und Länderangaben seien im Kriegsofferhaushalt voraussichtlich Minderausgaben einschl. des vorgesehenen Wegfalls der Teuerungszulagen in Höhe von 380 Mio DM zu erwarten. Die Bundesregierung werde ihre Zustimmung nicht versagen, wenn sich die Beschlüsse des Ausschusses im Rahmen eines Bedarfs von 380 Mio DM hielten.

C. Der Entwurf im einzelnen

Anläßlich der Beratungen über § 5 hat der Kriegsofferausschuß die Notwendigkeit anerkannt, bald eine deutsche gesetzliche Regelung für die Versorgung der **Personenschäden** vorzunehmen, die von den **Besatzungsmächten** nicht anerkannt werden. Der Bundesregierung wird empfohlen, dem neuen Bundestag baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der das Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland ablöst.

Die Bedenken des Ausschusses über den Begriff „**Heilanstaltspflege**“ in den §§ 10 und 28 wurden durch die Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit zerstreut, in den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Abs. 2 Nr. 4 sei bereits geklärt worden, daß die Heilanstaltspflege im Sinne des BVG der Krankenhauspflege im Sinne des § 184 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gleichzustellen sei und zugesichert, in den Verwaltungsvorschriften zu § 10 Abs. 5 eine gleichlautende Bestimmung aufzunehmen.

Zu Ziff. 4 bzw. § 13 Abs. 4 hat der Ausschuß eine Erhöhung des Höchstsatzes des **Pauschbetrages** für außergewöhnliche Kosten für **Kleider- und Wäscheverschleiß** für notwendig erachtet. Er hielt es ferner für erforderlich, in Sonderfällen tatsächlich entstandene Aufwendungen, die über die höchste Stufe des Pauschbetrages hinausgehen, erstattungsfähig zu machen. Die genaue Bestimmung der Sätze für einzelne Gruppen von Körperschäden soll der Rechtsverordnung überlassen bleiben.

Der Ausschuß konnte dem Vorschlag der Bundesregierung zu Ziff. 6 nicht folgen, den § 18 Abs. 1 dahingehend abzuändern, daß insbesondere für leidge Schwerbeschädigte während einer über drei Monate hinausgehenden **Heilstättenbehandlung** die **Zahlung der Ausgleichsrente eingestellt** werden soll, soweit sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen haben. Von den Vertretern der Bundesregierung wurde auf die bisher in Krankenanstalten gemachten Erfahrungen hingewiesen, wonach sich die Verfügung über verhältnismäßig hohe Bezüge nachteilig auf das kurmäßige Verhalten in den Anstalten ausgewirkt und den Heilerfolg gefährdet habe. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich für eine Streichung des Buchst. a der Ziffer 6 ausgesprochen, da man der Meinung war, daß für die wenigen in Frage kommenden Fälle keine Gesetzesänderung vorgenommen werden solle und eine Regelung in den Verwaltungsvorschriften genüge.

Bei der Schaffung des Bundesversorgungsgesetzes im Jahre 1950 war in § 19 vorgesehen worden, nach 3 Jahren eine Überprüfung der Frage des **Kostenersatzes an die Krankenkassen** für versicherte Beschädigte vorzunehmen. Die Entwick-

lung, insbesondere das Hereinkommen vieler Beschädigter in den Arbeitsprozeß und damit in ein Versicherungsverhältnis, hat gezeigt, daß sich die Belastung der Krankenkassen durch die Ausgaben für Versorgungsleistungen infolge der Entfernung vom Kriege nur unerheblich verringert hat. Die Weitergewährung eines Kostenersatzes um zwei Jahre ist daher erforderlich. Zu dem Antrag, den Ersatz der Kosten von 3 DM für jeden Behandlungstag an die Krankenkassen nicht mehr vorzunehmen, hat sich eine völlige Übereinstimmung im Ausschuß nicht erzielen lassen. Von Seiten der Fraktion der SPD wurde die Meinung vertreten, es müsse sichergestellt sein, daß die den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Beträge ausreichen, um die Ausgaben für die Kriegsoffer zu decken. Die Lasten für die Kriegsofferversorgung sei Angelegenheit des ganzen Volkes und man könne den Versicherten nicht zumuten, mit ihren Beiträgen noch einen Teil der Kriegsofferversorgung zu finanzieren. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich jedoch für eine Streichung der Worte „“, sonst 3 Deutsche Mark für jeden Behandlungstag“ ausgesprochen.

Bei den Beratungen über § 30 wurde darauf hingewiesen, daß der **vor der Schädigung ausgeübte Beruf** oder eine bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte **Berufsausbildung** in der Praxis bei der Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht genügend berücksichtigt wird, sondern schematisch nach den in den Verwaltungsvorschriften genannten Mindesthundertätzen für die einzelnen Körperschäden eingestuft wird. Von den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit wurde anerkannt, daß infolge der beschleunigten Rentenumanerkennung die Bestimmung des § 30 Abs. 1 nicht immer hinreichende Berücksichtigung gefunden hat und zugesagt, die Länder nochmals auf die Bewertung des früheren Berufs hinzuweisen.

Die Notwendigkeit einer **Erhöhung der Grundrenten** in § 31 hat der Ausschuß grundsätzlich anerkannt, da die im Jahre 1950 festgelegten Sätze dem heutigen veränderten Lohn- und Preisgefüge nicht mehr Rechnung tragen. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte aber einer Erhöhung im augenblicklichen Zeitpunkt wegen der angespannten Haushaltslage nicht zustimmen zu können, da befürchtet wurde, daß durch einen entsprechenden Beschluß die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode infolge der hohen finanziellen Auswirkungen in Frage gestellt wird. In Form einer Entschliebung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Erhöhung der Grundrenten im jetzigen Zeitpunkt zurückgestellt werden mußte, der kommende Bundestag aber baldmöglichst eine entsprechende Regelung aufgreifen möge.

Zu **Ziff. 9** wurde beschlossen, in § 32 Abs. 2 die **Ausgleichsrenten** um 20% und nicht, wie im Re-

gierungsentwurf vorgesehen, absolut zu erhöhen. Für eine 30%ige Erhöhung der Ausgleichsrenten hat sich eine Mehrheit nicht finden können. Einmütig war der Ausschuß darüber, in Abs. 3 die Zuschläge zu den Ausgleichsrenten für die Ehefrauen der Beschädigten einheitlich auf 20 DM festzusetzen.

Zu **Ziff. 10** bzw. § 33 Abs. 1 hat sich die Mehrheit des Ausschusses für eine Erhöhung der **Einkommensgrenzen** um den Betrag ausgesprochen, um den die Ausgleichsrenten absolut erhöht worden sind. Ferner wurde beschlossen, den Freibetrag bei Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Abs. 2) von 60 auf 80 DM zu erhöhen. Die Einfügung eines neuen dritten Satzes in Abs. 2 ist aus der Erwägung heraus vorgenommen worden, daß hinsichtlich der Berechnung von Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft in der Praxis insbesondere die kleinen Betriebsinhaber unter einer negativen Durchführung des Gesetzes zu leiden haben. Die Ermittlung des Ertragswertes soll deshalb durch die fachlich besser geeigneten unteren Landwirtschaftsbehörden vorgenommen werden. Ein Antrag, von Einkommen aus Renten oder rentenähnlichen Bezügen ein Drittel außer Ansatz zu lassen, hat im Ausschuß keine Mehrheit gefunden, da er erhebliche finanzielle Mehraufwendungen zur Folge hat und man im übrigen innerhalb der Einkommensgrenzen keine Verschiedenheiten schaffen sollte.

In § 34 hat der Ausschuß eine Ergänzung in Abs. 1 dahingehend vorgenommen, daß einem **jugendlichen Schwerbeschädigten**, der seinen Lebensunterhalt allein bestreiten muß, die volle Ausgleichsrente zugesprochen wird.

Ein Antrag betr. Gewährung einer **Ernährungszulage**, wenn der Beschädigte infolge seiner Schädigung auf ärztliche Anordnung hin einer besonderen Kost bedarf, deren Herstellung die üblichen Aufwendungen für die Ernährung erheblich überschreitet, wurde wegen der finanziellen Auswirkungen von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

In den Verhandlungen des Kriegsofferausschusses wurden auch die Verwaltungsvorschriften zu § 35 Nr. 8 Abs. 1 kritisiert, wonach der einfache Verlust beider Unterschenkel die Gewährung einer Pflegezulage nicht rechtfertigt. Das Bundesministerium für Arbeit hat sich bereit erklärt, in die Verwaltungsvorschriften eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei chronisch entzündlichen Veränderungen der Stumpfen bei **Doppelunterschenkelamputierten** eine Pflegezulage gewährt werden kann.

Einmütig hat sich der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen, in einer **Ziff. 10 B** die in § 35 Abs. 1 genannten Sätze der **Pflegezulage** von 60 bis 175 DM zu erhöhen.

Die Bestimmungen des § 36 über die Gewährung eines **Bestattungsgeldes** hat der Ausschuß dahingehend ergänzt, daß den Hinterbliebenen eines außerhalb des ständigen Wohnsitzes an den Folgen einer Schädigung gestorbenen Beschädigten die notwendigen Kosten für die **Überführung der Leiche** erstattet werden. Außerdem sollen den Hinterbliebenen eines Beschädigten, der während der Durchführung eines Kur- oder Heilverfahrens nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, die notwendigen Kosten der Leichenüberführung erstattet werden.

Zu **Ziff. 12 Buchst. b** hat der Ausschuß die Notwendigkeit anerkannt, die jüngeren Frauen mit Kindern wirtschaftlich besser zu stellen, um sie der Familie zu erhalten und nicht zur Aufnahme einer Arbeit zu zwingen, die die Erfüllung der besonderen Aufgaben dieser Witwen gegenüber ihren Kindern unmöglich macht. Einstimmig wurde beschlossen, den bisherigen Mangel im Bundesversorgungsgesetz auszuräumen und die **Ausgleichsrenten der Witwen mit Kindern** an die der erwerbunfähigen und über 50 Jahre alten Witwen anzugleichen und den Betrag einheitlich auf 60 Deutsche Mark festzusetzen.

Die zu **Ziff. 12 A** für § 44 vorgeschlagene Fassung soll auch den Witwen die Gewährung einer **Heiratsabfindung** künftig ermöglichen, die aus irgendwelchen Gründen einen Antrag auf Heiratsabfindung erst nach der Wiederverheiratung stellen. Gegen die Einfügung dieser Bestimmung sind bei den Beratungen von den Vertretern der Bundesregierung rechtliche Bedenken geltend gemacht worden, denen sich der Ausschuß nicht anschließen konnte.

In Abänderung des Regierungsentwurfs wurden in **Ziff. 15** bzw. § 51 die **Elternrenten** wie bei den Ausgleichsrenten um 20% und die Einkommensgrenzen entsprechend erhöht.

Zu **Ziff. 16** bzw. § 52 des Regierungsentwurfs konnte im Ausschuß keine Einmütigkeit erzielt werden. Es wurde die Meinung vertreten, daß bei der Beurteilung, inwieweit ein **Rentenanspruch** für ein Kind gegeben sei, ein Unterschied zwischen den in den Kriegswirren der Jahre 1945/46 und den später geborenen Kindern gemacht werden müsse. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Abs. 2 lasse außerdem befürchten, daß ältere Fälle wieder aufgegriffen, geprüft und Kindern, die bereits eine Versorgung erhielten, diese wieder entzogen würde. Die Mehrheit des Ausschusses hat der Fassung des Regierungsentwurfs zugestimmt.

Einstimmig hat sich der Ausschuß zu der Auffassung bekannt, die **Ruhensvorschriften** in § 65 Abs. 2 für die Grundrenten der **Witwen unter 40 Jahren** aufzuheben. Gleichzeitig wurde eine neue Ruhensvorschrift einstimmig aufgenommen, wo-

nach das Recht auf die Grundrente in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der **beamtenrechtlichen Unfallfürsorge** ruhen soll, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen. Nach § 135 a des Bundesbeamtengesetzes wird für die Folgen eines Unfalls, der unter Umständen wegen seiner Folgen außerdem einen Anspruch auf die Grundrente nach dem BVG bewirken kann, ein Unfallausgleich gewährt. Eine Doppelleistung soll in diesen Fällen ausgeschlossen werden.

Als **Ziff. 21 A** hat der Ausschuß einen neuen § 71 a eingefügt, der einen Forderungsübergang soweit sicherstellen soll, als sich durch Nachzahlung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen **Überzahlungen an Ausgleichs- und Elternrenten** für dieselbe Zeit ergeben. Dadurch werden eine sonst notwendige Wiedereinzahlung des überhobenen Betrages an den laufenden Versorgungsbezügen, die den Empfänger in der Regel weit schwerer trifft, sowie unnötige Verwaltungsarbeit vermieden.

In **Ziff. 22** ist eine Änderung des § 74 Abs. 2 vorgesehen, als Abfindungssumme künftig das Neunfache des der **Kapitalabfindung** zugrunde liegenden Jahresbetrages für den zehnjährigen Abfindungszeitraum zu zahlen. Diese bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung entspricht einer dringenden Forderung aller Kriegsofferverbände. Für Kapitalabfindungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgezahlt worden sind, ist in Artikel III, neue Ziff. 6, eine Regelung vorgesehen, wonach für den Rest des Abfindungszeitraumes über den erloschenen Rententeil eine neue Feststellung erfolgt, d. h. vom 1. August 1953 ab wird ein Teil der durch Kapitalabfindung erloschenen Grundrente wieder aufleben.

Der Regierungsentwurf hat in **Ziff. 26** eine Verlängerung der in § 86 Abs. 3 des BVG vorgesehenen Frist, innerhalb der eine Neufeststellung der Rente ohne den Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zulässig ist, um ein Jahr für erforderlich gehalten, da sich die bisherige Frist von drei Jahren als nicht ausreichend erwiesen hat, um auch nur die dringendsten Fälle von **Nachuntersuchungen** und die zahlreich eingegangenen Neuanträge zu erledigen. Außerdem soll die Fristverlängerung verhindern, daß auf Grund der schnellen Rentenumanerkennung bisher unterlassene Nachuntersuchungen sachlich nicht gerechtfertigte Renten auf unbeschränkte Zeit belassen. In den Ausschußberatungen hat sich eine völlige Übereinstimmung nicht erzielen können, da man der Meinung war, Nachuntersuchungen nur auf die Fälle zu beschränken, bei denen noch kein ärztliches Gutachten vorliegt. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich jedoch für die Fassung des Regierungsentwurfs ausgesprochen.

Der **Artikel II** des Regierungsentwurfs regelt die Außerkraftsetzung der Bestimmungen des **Teuerungszulagengesetzes**, soweit sie die Kriegsopferversorgung betreffen von dem Zeitpunkt ab, von dem an die nach diesem Gesetz vorgesehenen erhöhten Rentenbezüge wirksam werden. Durch den Wegfall der Teuerungszulagen ergibt sich im Haushalt eine Minderausgabe von 80 Mio DM, die den durch die Zweite Novelle zum BVG vorgesehenen verbesserten Leistungen zugute gekommen ist. Der Ausschuß hat sich einstimmig für die Fassung des Regierungsentwurfs ausgesprochen.

In **Artikel III** sind in den **Ziff. 3 und 4** lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Außerdem ist der Ausschuß einer Empfehlung des Bundesrates gefolgt, eine neue **Ziff. 5** einzufügen, die von der Bundesregierung formuliert wurde und klarstellt, daß rechtskräftige Entscheidungen, durch die Ansprüche von Witwen-, Waisen- und Altersrenten nur wegen **Fristablauf** abgelehnt

worden sind, der Gewährung von Leistungen nicht entgegenstehen.

Der Berlin-Klausel wurde in **Artikel IV** eine Neufassung gegeben, die jetzt in allen Bundesgesetzen Anwendung findet.

Der Abs. 2 des **Artikels V** hat redaktionelle Änderungen erfahren, die das Inkrafttreten der vom Ausschuß beschlossenen ergänzenden Bestimmungen regeln.

Die Einfügung des neuen **Artikels VI** ermächtigt den Bundesminister für Arbeit, den nunmehr geltenden Wortlaut des Bundesversorgungsgesetzes neu bekanntzugeben.

Bonn, den 17. Juni 1953

Diel
Berichterstatter

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. die folgende Entschliebung anzunehmen:
„Die Bundesregierung wird ersucht, die in § 92 des Bundesversorgungsgesetzes für § 6 vorgesehenen Richtlinien unverzüglich zu erlassen.“;
3. die nachfolgend aufgeführten Anträge für erledigt zu erklären:
 - a) Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Probst, Eckstein, Stücklen und Genossen betr. Ent-

wurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes — Nr. 3785 der Drucksachen —

- b) Antrag der Fraktion der FU (BP-Z) betr. Rentenkaptalisierung — Nr. 3993 der Drucksachen —;

4. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Juni 1953

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen

Pohle	Diel
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes
- Nr. 4296 der Drucksachen -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen
(26. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des
Bundesversorgungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel I

Änderung von Vorschriften des
Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) und das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 19. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 141) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei deutschen Staatsangehörigen steht der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.“

Beschlüsse des 26. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des
Bundesversorgungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Artikel I

Änderung von Vorschriften des
Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) und das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 19. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 141) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

Entwurf

2. In § 5 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „mit den beiden Weltkriegen“ die Worte „mit einem der beiden Weltkriege“.

3. In § 10 Abs. 5 treten an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Sätze:

„Angehörige Schwerbeschädigter, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, erhalten ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde die zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen kleineren Heilmittel. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) gewährt werden. § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Krankenbehandlung anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Wird ein Führhund nicht gehalten, so wird als Ersatz der Aufwendungen für fremde Führung eine Beihilfe in derselben Höhe gewährt.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrage von 3, 5, 8 oder 10 Deutschen Mark monatlich zu ersetzen.“

Beschlüsse des 26. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrage von 3 bis 15 Deutschen Mark monatlich zu ersetzen. Übersteigen in Sonderfällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrags, so sind sie erstattungsfähig. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, welche Sätze für einzelne Gruppen von Körperschäden zu gewähren sind und in welchen Sonderfällen eine Erstattung in Frage kommt.“

Entwurf

5. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Heilanstaltspflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung wird die Rente weitergezahlt. Dauert die Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung länger als drei Monate, so wird Ausgleichsrente nur insoweit gezahlt, als der Beschädigte ihrer zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder solcher vertraglicher Verpflichtungen, die schon vor dem Beginn der Behandlung bestanden haben und von ihm erfüllt worden sind, bedarf. Die Zahlung wird mit dem Ablauf des auf den Beginn der Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung folgenden dritten Monats, bei ihrem Beginn am Ersten eines Monats mit dem Ablauf des darauf folgenden zweiten Monats eingestellt; sie wird mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen.“

b) In Absatz 2 treten an die Stelle der Sätze 2 bis 4 folgende Sätze:

„Das Hausgeld ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte Mitglied der Krankenkasse wäre. Es wird nur gezahlt, soweit und solange das Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Hausgeld wird auch gewährt, wenn der Beschädigte Heilbehandlung nicht nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, eine der im § 14 Abs. 2 genannten Kassen zur Zahlung aber nicht verpflichtet ist. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 26. Ausschusses

5. unverändert

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) wird gestrichen

b) unverändert

Entwurf

7. In § 20 werden im letzten Satz hinter dem Wort „die“ die Worte „wegen der Folgen einer Schädigung“ eingefügt.

8. In § 28 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Sätze:

„Witwen, Witwern und Waisen sowie rentenberechtigten Verwandten der aufsteigenden Linie sind, soweit Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann, ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde die zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen kleineren Heilmittel zu gewähren. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) gewährt werden. § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert
4 5 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert
5 0 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert
6 0 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert
7 0 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert
8 5 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit
1 0 0 Deutsche Mark.“

Beschlüsse des 26. Ausschusses

6. a § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt;

b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „...“, sonst 3 Deutsche Mark für jeden Behandlungstag“ gestrichen.

7. unverändert

8. unverändert

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert
48 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert
48 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert
60 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert
72 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert
90 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit
108 Deutsche Mark.“

Entwurf

- b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau (den Ehemann) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert um

15 Deutsche Mark,

um 70 bis 90 vom Hundert

und bei Erwerbsunfähigkeit

um 20 Deutsche Mark

und für jedes von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres um 20 Deutsche Mark.“

10. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert 90 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert 95 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert 105 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert 115 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert 130 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit

145 Deutsche Mark.

Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3), um je 20 Deutsche Mark.“

Beschlüsse des 26. Ausschusses

- b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau (den Ehemann) und für jedes von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres um 20 Deutsche Mark.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert 93 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert 93 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert 105 Deutsche Mark,

um 80 vom Hundert 117 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert 135 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit

153 Deutsche Mark.

Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3), um je 20 Deutsche Mark.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt und hinter Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Besteht das sonstige Einkommen ganz oder teilweise aus land- oder forstwirtschaftlichen Erträgen, so sind diese Erträge durch die unteren Landwirtschaftsbehörden in ihrem Ertragswert zu ermitteln.“

- c) In Absatz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

10. a. In § 34 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; sie ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn der Schwerbeschädigte seinen Lebensunterhalt allein bestreiten muß.“

10. b. In § 35 Abs. 1 werden die Sätze der Pflegezulage wie folgt erhöht:

von 50 Deutsche Mark
auf 60 Deutsche Mark,
von 75 Deutsche Mark
auf 90 Deutsche Mark,
von 100 Deutsche Mark
auf 125 Deutsche Mark,
von 125 Deutsche Mark
auf 150 Deutsche Mark,
von 150 Deutsche Mark
auf 175 Deutsche Mark.

10. c. § 36 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so sind den Hinterbliebenen die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Tod während eines Aufenthalts im Ausland eingetreten ist, jedoch kann eine Beihilfe gewährt werden.

(6) Stirbt ein Beschädigter während der Durchführung eines Kur- oder Heilverfahrens nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an den Folgen einer Schädigung, so sind den Hinterbliebenen auf Antrag die notwendigen Kosten der Leichenüberführung nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen zu erstatten.“

11. In § 40 wird das Wort „Kinder“ durch die Worte „mindestens ein Kind“ ersetzt.

11. unverändert

12. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c werden hinter dem Wort „Altersgrenze“ die Worte „oder bis zu seiner Verheiratung“ eingefügt.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich
im Falle des Absatzes 1 Buchstaben a und b 60 Deutsche Mark,
im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c 40 Deutsche Mark.“
- c) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen 95 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt.“

13. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Zahl „21“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Zahl „36“ durch die Zahl „41“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

14. Dem § 48 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe gilt § 44 entsprechend. Die Abfindung beträgt 1200 Deutsche Mark, wenn eine Witwenbeihilfe in Höhe des vollen Betrages der Rente bezogen worden ist, sonst 800 Deutsche Mark.“

15. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

- (1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
bei einem Elternpaar
80 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil
55 Deutsche Mark.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich
60 Deutsche Mark.“

- c) unverändert

12. a. In § 44 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruches gebunden.“

13. unverändert

14. unverändert

15. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

- (1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
bei einem Elternpaar
84 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil
60 Deutsche Mark.

Entwurf

(2) Elternrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen (§ 33 Abs. 2 Satz 1) folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einem Elternpaar
130 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil
90 Deutsche Mark.

(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten (Abs. 1) und die Einkommensgrenzen (Abs. 2) für jedes weitere Kind

bei einem Elternpaar um
10 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um
5 Deutsche Mark.

(4) Elternrenten werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.“

16. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Ein Kind hat keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war.“

17. In § 53 werden das Wort „rentenberechtigten“ durch das Wort „versorgungsberechtigten“ und die Worte „waisenrentenberechtigten Kinder“ durch die Worte „mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind“ ersetzt.

18. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Beim Zusammentreffen mit einer Witwen- oder Waisenbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.“

19. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Witwen, Witwer und Waisen müssen den Versorgungsanspruch zur

Beschlüsse des 26. Ausschusses

(2) Elternrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen (§ 33 Abs. 2 Satz 1) folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einem Elternpaar
134 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil
95 Deutsche Mark.

(3) unverändert

(4) unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf

Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 1953. § 57 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“

20. Dem § 59 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Ist der Tod die Folge einer Schädigung, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, so endet die Frist jedoch frühestens am 31. Dezember 1954.“

21. In § 67 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Rente“ ein Komma und die Worte „Witwen- und Waisenbeihilfe“ eingefügt. In § 67 Abs. 3, § 68 Abs. 1 und § 69 werden jeweils hinter dem Wort „Rente“ ein Komma und die Worte „Witwen- oder Waisenbeihilfe“ eingefügt.

22. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Achtfache“ durch das Wort „Neunfache“ ersetzt.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

20. unverändert

- 20 a. In § 65 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Recht auf die Grundrente (§ 31) ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.“

- 20 b. § 65 Abs. 2 wird gestrichen; der neue Absatz 3 wird Absatz 2.

21. unverändert

- 21 a. Hinter § 71 wird folgender neuer § 71 a eingefügt:

„§ 71 a

Hat das Versorgungsamt Ausgleichsrente oder Elternrente gewährt, so kann es, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen hat, durch schriftliche Anzeige an den Versicherungsträger bewirken, daß die Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergehen, als sie zu einer Minderung der Ausgleichs- und Elternrente führen.“

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 26. Ausschusses

23. Dem § 77 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.“

23. unverändert

24. Hinter § 78 wird als neuer § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

(1) Eine Kapitalabfindung kann auch Witwen mit Anspruch auf Rente gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 72 bis 78 gelten entsprechend.

(2) Schließt eine abgefundene Witwe erneut eine Ehe, so ist nach der Eheschließung die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zu ihrer Wiederverheiratung erloschen gewesenen Versorgungsbezüge übersteigt. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 44 anzurechnen.

(3) Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Verwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.“

24. unverändert

25. Dem § 81 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit es sich um Ansprüche nach diesem Gesetz handelt, die nicht auf einer Schädigung beruhen.“

25. unverändert

26. In § 86 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

26. unverändert

27. In § 87 Satz 2 werden die Worte „als Versorgungsleistung“ gestrichen.

27. unverändert

28. In § 92 Abs. 1 erhält der Wortlaut des Buchstaben a folgende Fassung:

„a) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie die Höhe des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für bestimmte Körperschäden (§ 13),“.

28. unverändert

Entwurf

Artikel II

Anderung von Vorschriften des Teuerungszulagengesetzes

Das Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) in der Fassung vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Wortlaut unter Nummer 2 gestrichen.
2. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „oder ein nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ruhende Ausgleichsrente oder Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Teuerungszulagen nach diesem Gesetz bleiben bei der Gewährung von Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge außer Ansatz.“

5. In § 12 Abs. 1 werden gestrichen:
 - a) Im ersten Satz der Wortlaut unter Buchstabe b,
 - b) in der vierzehnten Zeile der Buchstabe „b“,
 - c) der letzte Satz.

Artikel III

Übergangsvorschriften

1. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung (Artikel I Nr. 4 Buchstabe a) wird von Amts wegen gewährt.
2. Die Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß (Artikel I Nr. 4 Buchstabe b) wird von Amts wegen neu festgestellt, wenn ein bisher als Entschädigung gewährter Betrag sich erhöht oder verringert. Eine Minderung der Entschädigung tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des neuen Feststellungsbescheides folgt.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Artikel II

unverändert

Artikel III

Übergangsvorschriften

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge nach Artikel I Nr. 6 Buchstabe a tritt frühestens mit Ende Oktober 1953, eine Minderung oder Entziehung nach Artikel I Nr. 16 und 18 frühestens mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.
4. Soweit der Anspruch auf Ausgleichsrente oder Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannt ist, werden die Versorgungsbezüge von Amts wegen neu festgestellt. Im übrigen wird der Anspruch auf Ausgleichsrente nur auf Antrag festgestellt; wird der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Ausgleichsrente mit dem 1. August 1953, frühestens aber mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend, soweit sich nach Artikel I Nr. 1 und Nr. 12 Buchstabe a neue oder höhere Ansprüche ergeben.
5. Bei Kapitalabfindungen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des Artikels I Nr. 22 ausgezahlt worden sind, ist für den Rest des Abfindungszeitraumes der erloschene Rententeil nach Maßgabe dieser Vorschrift neu festzustellen.
6. Die Teuerungszulagen (Artikel II) zu Ausgleichsrenten und Elternrenten werden so lange weitergezahlt, bis die sich nach Artikel I ergebenden höheren Bezüge festgestellt worden sind. Sie werden auf die für die gleiche Zeit zustehenden höheren Bezüge angerechnet.

Artikel IV

Anwendung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar

Beschlüsse des 26. Ausschusses

3. Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge nach Artikel I Nr. 16 und 18 tritt frühestens mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.
4. Soweit der Anspruch auf Ausgleichsrente oder Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannt ist, werden die Versorgungsbezüge von Amts wegen neu festgestellt. Im übrigen wird der Anspruch auf Ausgleichsrente nur auf Antrag festgestellt; wird der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Ausgleichsrente mit dem 1. August 1953, frühestens aber mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend, soweit sich nach Artikel I Nr. 1, 10 a und Nr. 12 Buchstabe a neue oder höhere Ansprüche ergeben.
- 4 a. Soweit in den Fällen des Artikels I Nr. 19 und 20 Anträge auf Versorgung wegen Versäumnis der bisherigen Anmeldefristen rechtskräftig abgelehnt worden sind, sind von Amts wegen neue Bescheide zu erteilen.
5. unverändert
6. unverändert

Artikel IV

Anwendung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Er-

Entwurf

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) Artikel I Nr. 2, 7, 11, 23 und 27 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950,
- b) Artikel I Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Oktober 1952,
- c) Artikel I Nr. 20 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,
- d) Artikel I Nr. 1, 4, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 9, 10, 12 bis 18, 22 und 24 sowie Artikel II am 1. August 1953.

Beschlüsse des 26. Ausschusses

mächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) Artikel I Nr. 2, 7, 11, 23 und 27 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950,
- b) Artikel I Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Oktober 1952,
- c) Artikel I Nr. 20 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,
- d) Artikel I Nr. 1, 4, 9, 10, 10 a, 10 b, 12, 13 bis 18, 20 b, 22 und 24 sowie Artikel II am 1. August 1953,
- e) Artikel I Nr. 20 a am 1. September 1953,
- f) Artikel I Nr. 6 a am 1. Oktober 1953.

Artikel VI

Der Bundesminister für Arbeit kann den Wortlaut des Bundesversorgungsgesetzes in der gemäß Artikel I geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und im Wortlaut beseitigen.